

Betrifft: Entwurf eines Gesetzes über
die Lagerung und Verwendung
von brennbaren Flüssigkeiten
(NÖ Mineralölordnung - NÖ MÖ10)

B e r i c h t
des
BAU-AUSSCHUSSES

Der BAU-AUSSCHUSS hat sich in seiner Sitzung am 14 Juni 1977 mit der Vorlage der Landesregierung, GZ II/2-850/42- vom 3.12.1974, betreffend den Entwurf eines Gesetzes über die Lagerung und Verwendung von brennbaren Flüssigkeiten (NÖ Mineralölordnung - NÖ MÖ10), beschäftigt und hiebei folgenden Beschluß gefaßt:

Im Gesetzentwurf werden folgende Änderungen vorgenommen:

1. Die Promulgationsklausel ist vor dem Titel des Gesetzes anzuordnen.
2. Der Punkt nach dem Titel des Gesetzes hat zu entfallen.
3. Im § 1 Abs.1 ist das Wort "Verfeuerung" durch das Wort "Verwendung" zu ersetzen.
4. Im § 1 Abs.4 ist das Zitat "LGBl.Nr.1966/1969, in der jeweils geltenden Fassung" durch "LGBl.8200" zu ersetzen.
5. Im § 2 Z.1 ist die Druckangabe "0, 1 MPa" durch "1 Bar" zu ersetzen.
6. Im § 4 Abs.1 ist die Mengenangabe "60/120/300 Litern" durch "70/140/350 Litern" zu ersetzen.
7. Im § 4 Abs.2 ist die Abkürzung "bzw." durch das Wort "oder" zu ersetzen.
8. Im § 6 Abs.1 sind die Druckangaben wie folgt zu ersetzen:
In Z.1 lit.a "0,03 MPa" durch "0,3 Bar", in Z.2

lit.a "0,2 MPa" durch "2 Bar" und "0,05 MPa" durch "0,5 Bar", in Z.2 lit.b "0,03 MPa" durch "0,3 Bar" und in Z.3 "0,2 MPa" jeweils durch "2 Bar".

9. Im § 7 Abs.8 ist der Ausdruck "§ 26 Abs.10" durch den Ausdruck "§ 26 Abs.9" zu ersetzen.
10. Im § 8 hat Abs.1 zu lauten:
"(1) Brennbare Flüssigkeiten dürfen nur in hierfür bestimmten, entsprechend widerstandsfähigen Behältern aufbewahrt werden. Kanister dürfen nur einen Nenninhalt von höchstens 30 Liter aufweisen und sind mit einer Ausgußvorrichtung zu versehen. Fässer dürfen nur einen Nenninhalt von höchstens 200 Liter aufweisen und sind mit einer Entnahmevorrichtung (z.B.Abfüllhahn, Pumpe mit Schlauch) auszustatten."
11. Im § 9 Abs.1 hat das Zitat "NÖ Bauordnung" zu lauten "NÖ Bauordnung 1976".
12. Im § 11 Abs.3 Z.2 ist die Druckangabe "0,1 MPa" durch "1 Bar" zu ersetzen.
13. Im § 13 Abs.2 hat im zweiten Satz nach dem Wort "der" das Wort "einer" zu entfallen.
14. Im § 14 Abs.5 ist das Wort "Überwachung" durch das Wort "Überprüfung" zu ersetzen.
15. Im § 16 Abs.1 hat der erste Satz zu lauten:
"Die unterirdische Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten ist im Wohngebiet, im Kerngebiet, im Agrargebiet und im Sondergebiet (§ 16 Abs.1 Z.1,2,5 und 6 des NÖ Raumordnungsgesetzes 1976, LGBl.8000) nur bis zu einer Menge von höchstens 40.000/80.000/200.000 Liter, im Betriebsgebiet sowie auf Verkehrsflächen, welche an Baulandflächen mit den vorgenannten Nutzungsarten angrenzen, nur bis zu einer Menge von höchstens 100.000/200.000/500.000 Liter je Anlage zulässig."

16. Im § 17 Abs.1 hat der erste Satz zu lauten:
"Die Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten im Freien ist im Wohngebiet, im Kerngebiet und im Sondergebiet für Baulichkeiten zu besonders schutzbedürftigen Zwecken nur bis zu einer Menge von höchstens 200/400/1000 Litern, im Betriebsgebiet, im Industriegebiet, im Agrargebiet, im sonstigen Sondergebiet (z.B. Kasernbereich), im Grünland entsprechender Nutzung sowie auf Verkehrsflächen zu den im § 18 des NÖ Raumordnungsgesetzes 1976 angeführten Zwecken nur bis zu einer Menge von 2000/4000/10.000 Litern je Anlage zulässig."
17. Im § 18 Abs.1 Z.7 ist die Druckeinheitsbezeichnung "Pascal" durch "Millibar" zu ersetzen.
18. Im § 18 Abs.3 ist die Entfernungsangabe "60 cm" durch "50 cm" zu ersetzen.
19. Im § 19 Abs.2 ist die Mengenangabe "300 Litern" durch "360 Litern" zu ersetzen.
20. Im § 21 hat der Abs.4 zu lauten:
"(4) Tankstellen innerhalb von Gebäuden sind im Wohngebiet, im Kerngebiet und im Sondergebiet für Baulichkeiten mit besonderem Schutzbedürfnis sowie im Grünland nicht zulässig."
21. § 21 Abs.6 hat zu entfallen.
22. § 22 Abs.7 hat zu lauten:
"(7) Hinsichtlich der Beleuchtung, Entwässerung und Beheizung von Tankstellen gelten die vergleichbaren Bestimmungen für Garagen sinngemäß."
23. § 26 Abs.9 hat zu lauten:
"(9) Ist mit einer unzumutharen Geruchsbelästigung zu rechnen, dürfen die Lagerbehälter nur unter Verwendung von Gaspendelleitungen befüllt werden."
24. Im § 27 Abs.1 hat der zweite Satz zu lauten:
" Die Vernichtung darf nur durch eine entsprechende Verbrennung oder durch Ablagerung auf hierfür bewilligten Plätzen erfolgen."

25. Im § 28 Abs.1 Z.5 haben die Worte "oder gesetzt hat" zu entfallen.

26. § 30 hat zu lauten:

"§ 30

Zulassung

(1) Die Landesregierung kann durch Verordnung gemäß § 91 der NÖ Bauordnung 1976 Typen von serienmäßig hergestellten Behältern, Brennern, Öfen, Rückschlag-sicherungen und anderen Anlagenteilen allgemein bau-polizeilich zulassen, wenn sie in Übereinstimmung mit den Erkenntnissen der technischen Wissenschaften für die Herstellung von Anlagen gemäß den Bestimmungen dieses Gesetzes als geeignet befunden werden.

(2) Jeder Hersteller, inländische Bevollmächtigte oder Verkäufer ist verpflichtet, für jeden von ihm in den Handel gebrachten gemäß Abs.1 zugelassenen Gegenstand eine vollständige und wörtliche Wieder-gabe der Zulassungsverordnung samt allfälliger zeichnerischer Darstellungen auszustellen."

27. Im § 31 Abs.1 ist das Wort "Mineralien" durch das Wort "Mineralölen" zu ersetzen.

28. Im § 31 Abs.2 hat das Wort "danach" zu entfallen.

Begründung:

Zu Punkt 1,2,7,10 und 28:

Hier handelt es sich um stilistische und logistische Verbesserungen.

Zu Punkt 3:

Diese Formulierung wurde jener der Überschrift angeglichen.

Zu Punkt 4 und 11:

Die Notwendigkeit dieser Abänderung hat sich aus der Wiederverlautbarung der NÖ Bauordnung nach der Einbringung der Regierungsvorlage ergeben.

Zu Punkt 5,8,12 und 17:

Die Maßeinheit Pascal wurde im Gesetzentwurf durch die Maßeinheit Bar (im gesetzlichen Verhältnis $1 \text{ MPa} = 10 \text{ Bar}$) ersetzt, weil die letztere seit dem Inkrafttreten des Maß- und Eichgesetzes 1973 gebräuchlicher geworden ist als die erstere (im Maß- und Eichgesetz sind beide Maßeinheiten vorgesehen).

Zu Punkt 6, 8 und 19:

Hiermit wurde der zwischenzeitigen Änderung des Inhaltes der handelsüblichen Behälter Rechnung getragen.

Zu Punkt 9,13,14 und 27:

Hier handelt es sich um die Berichtigung von Schreibfehlern in der Regierungsvorlage.

Zu Punkt 15,16 und 20:

Die Notwendigkeit dieser Abänderung hat sich aus der Neufassung des NÖ Raumordnungsgesetzes nach der Regierungsvorlage ergeben und zwar im besonderen aus der Neuregelung der Nutzungsart Bauland-Sondergebiet und der Einbeziehung der öffentlichen Tankstellen in die Verkehrsflächen.

Zu Punkt 21:

Die Festlegung des Standortes von Tankstellen ist nicht Gegenstand des Bebauungsplanes, die Errichtung einer öffentlichen Tankstelle im Grünland ist durch § 19 Abs.4 des NÖ Raumordnungsgesetzes 1976 verboten.

Zu Punkt 22:

Diese Bestimmung der Regierungsvorlage hätte die vorherige Inkraftsetzung einer NÖ Garagenordnung vorausgesetzt; da dies aber nicht erfolgt ist, mußte sie allgemeiner gefaßt

werden.

Zu Punkt 23:

Die Fassung dieser Bestimmung in der Regierungsvorlage hätte die Verpflichtung zur Folge gehabt, auch kleinere Lagerbehälter (z.B. Heizöltanks mit mehr als 350 l Inhalt) mittels einer Gaspendelleitung zu befüllen. Außerdem war darauf Rücksicht zu nehmen, daß die Tankwagen für Heizöl-leicht, -mittel und -schwer nicht mit Anschlüssen für eine Gaspendelleitung ausgestattet sind.

Zu Punkt 24:

Mit dieser Abänderung wurde berücksichtigt, daß die Vermeidung einer Beeinträchtigung von Anrainern durch Rauch und Rückstände schon durch die Worte "entsprechende Verbrennung" vorgeschrieben wird und daß die Ablagerung von Öl auf Müll-ablagerungsplätzen nicht zulässig ist.

Zu Punkt 25:

Mit dieser Abänderung wurde eine rückwirkende Strafdrohung vermieden.

Zu Punkt 26:

§ 30 der MÖ10 wurde § 91 der NÖ Bauordnung angeglichen. Eine zusätzliche Regelung der Ausführung, Wartung und Bedienung der Anlagen zur Lagerung und Verwendung von brennbaren Flüssigkeiten durch eine Verordnung erscheint im Hinblick auf die Ausführlichkeit der Gesetzesbestimmungen nicht erforderlich; über diese hinausgehende behördlichen Vorschriften sollen grundsätzlich unterbleiben.

Zauner
Berichterstatter

Leichtfried
Obmann